

## SATZUNG

### **der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

<b>Beschlossen:</b>	<b>11.03.2009</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>25.03.2009</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>25.03.2009</b>

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die  
Entwässerung der Grundstücke**

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS :</u></b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang .....	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	4
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes .....	4
§ 5 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen .....	5
§ 6 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen .....	7
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes .....	7
§ 8 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	11
§ 8 a Anzeigepflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen .....	11
§ 8 b Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben .	12
§ 9 Indirekteinleiterkataster .....	12
§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung .....	13
§ 11 Haftung .....	15
§ 12 Berechtigte und Verpflichtete .....	15
§ 13 Anschlussbeitrag .....	15
§ 14 Errechnung des Anschlussbeitrages .....	16
§ 15 Ermäßigungen .....	18
§ 16 Entstehung der Beitragspflicht .....	18
§ 17 Beitragspflichtiger .....	18
§ 18 Vorausleistungen .....	19
§ 19 Zahlung .....	19
§ 19 a Gebührenschuldner .....	19
§ 19 b Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform .....	19
§ 19 c Verwaltungsgebühren .....	19
§ 20 Ordnungswidrigkeiten .....	20
§ 21 In-Kraft-Treten .....	20
Anlage 1: Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 .....	21
Anlage 2: Einleitung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential .....	25
Anlage 3: Hinweise zu Gewerbe- und Industriegruppen .....	26
Anlage 4: .....	38

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

Aufgrund des 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 114) sowie der §§ 51 ff, 61 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Sankt Augustin betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung. Abwasser im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Niederschlagswasser.  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern und Behandeln von Klärschlamm dienen. Hierzu zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches und mit diesem vergleichbares gewerbliches Schmutzwasser.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Kanalhausanschlüsse vom Haupt-/Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.  
Die Kanalhausanschlüsse werden von der Stadt hergestellt.
- (4) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere die Straßenentwässerungseinrichtungen wie Straßenabläufe, Anschlussleitungen der Straßenabläufe an die öffentliche Abwasseranlage und Sammelleitungen für Straßenoberflächenwasser.

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

- 
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (2a) Jeder Anschlussberechtigte eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, ist verpflichtet seine Anlage der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 ist das häusliche Abwasser an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt auf Antrag auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

- 
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
  - (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren unter Beachtung der Regelungen des § 8 ist durchzuführen.
  - (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück nach Aufforderung binnen zwei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Eine Abnahme nach § 7 Abs. 3 ist durchzuführen.
  - (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt den Kanalhausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlage das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, ist bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage berechtigt, von der Stadt die Übernahme und die Entsorgung ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige, aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Stra-

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

---

ße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Reicht die vorhandene städtische Abwasserbeseitigungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

### **§ 5 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasserleitung haben. In Gebieten des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

---

Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.

Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Deckeloberkante des nächsten oberhalb der Einleitung (Hausanschluss) liegenden Kontrollschachtes der Hauptleitung.

Werden nach Inbetriebnahme des Kanals aufgrund zusätzlicher Bebauung Grundstücksteilungen etc. weitere Anschlussleitungen erforderlich, sind diese auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt herzustellen.

- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern. Wird eine gemeinsame Anschlussleitung später aufgegeben und durch mehrere eigene (direkte) Anschlussleitungen ersetzt, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten von den jeweiligen Anschlussnehmern selbst zu tragen; dies gilt insbesondere auch für die zusätzlich anfallenden Hausanschlusskosten im Bereich der öffentlichen Anlage.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Kanalhausanschlüsse bis zu den Kontrollschächten, sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch.
- (6) Der Nachweis über die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen hat gemäß den Bestimmungen des § 61 a LWG und der DIN 1986 zu erfolgen.
- (7) Die Dichtigkeitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- (8) Im Rahmen von städtischen Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Anschlussnehmer an den entsprechenden Kanalhaltungsabschnitten verpflichtet, für die privaten Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerung gemäß den Bestimmungen des § 61 a LWG und der DIN 1986 entsprechende Dichtigkeitsprüfungen vornehmen zu lassen.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

### **§ 6 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksabwasseranlage genehmigt worden sind, binnen zwei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Bisherige Abwasserbeseitigungsanlagen können als örtliche Anlage erhalten bleiben, wenn sie als Anlage zur Beseitigung oder Sammlung von Niederschlagswasser genutzt werden sollen. Voraussetzung für die weitere Nutzung von Hausklärgruben ist jedoch eine gründliche und fachgerechte Reinigung sowie die ausschließliche Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und ähnliche Zwecke, nicht jedoch zur Trinkwasserversorgung.

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert oder verteuert oder
  5. die Klärschlammbehandlung, Beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder die Grenzwerte für die Befreiungen von der Abwasserabgabe überschritten werden.
- (2) Abwasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, die die Kanalisation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv und giftig sind oder giftige, überlie-



## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

chende oder explosive Gase und Dämpfe bilden und die die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Aschen, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u.a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teere-mulsionen, flüssige Abfälle die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtungen,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
- Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).
- Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssigbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierten Kondensaten aus sonstigen Brennwertanlagen.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft, insbesondere gelten die Regelungen des Merkblattes ATV - DVWK - M 115, Anlage 3, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in Hennef in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und S04.

Können die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreisführung) nach dem Stand der Technik ange-

---

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

wandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.

Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser genehmigen, obwohl die in Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht oder Konzentration der angegebenen Stoffe überschritten sind. In diesem Fall wird entsprechend dem Grad der erhöhten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Die Höhe und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags regelt die Entwässerungsgebührensatzung.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 6 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen.
- (10) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und Absperrvorrichtungen eingebaut und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

nen oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- (11) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (12) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt.
  2. das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht einhält.
- (13) Die Einleitung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten) aus dem Einzugsgebiet der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) ist gebührenpflichtig und nur in der ZABA erlaubt. Die Höhe der Benutzungsgebühr regelt die Entwässerungsgebührensatzung.

Sie erfolgt in Abstimmung mit der Leitung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage und ist bis zur endgültigen Erweiterung der ZABA auf 1 Kubikmeter/d beschränkt.

Der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen. Die Annahme von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen in der ZABA ist nur dann zulässig, wenn:

1. die Reinigungsleistung der ZABA durch die Sanitärzusätze nicht negativ beeinflusst wird,
2. die Sanitärzusätze biologisch abbaubar sind und nur Sanitärzusätze mit dem Zeichen RALZU 84 eingesetzt werden.

Anlieferungen sind vorab schriftlich anzumelden. Sie dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten sind, kann die Annahme verweigert werden. Die Stadt behält sich vor, von angelieferten Inhalten mobiler Toiletten Proben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anlieferers bei einem staatlich anerkannten Labor untersuchen zu lassen.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

### **§ 8 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem ersten Aufforderungsschreiben der Stadt zur Lieferung der technischen Nachweise, zu beantragen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder einzelner Bestandteile dieser Anlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.
- (2) Bei Grundstücken mit gewerblichen oder industriellen Abwässern ist eine Beschreibung der abzuleitenden Betriebsabwässer nach Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
- (3) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nach zuweisen, dass das abzuleitende Wasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so behandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann.

### **§ 8a Anzeigepflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist vor Inbetriebnahme unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die hergestellte Hausanschlussleitung auf dem Grundstück bedarf vor Inbetriebnahme unbeschadet sonstiger Vorschriften, einer Abnahme durch die Stadt Sankt Augustin (Abnahmeprotokoll).
  - (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
  - (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Anschlussverpflichtete verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
  - (4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
-

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

---

### **§ 8b Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der zugelassenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Stadt hat das Recht, auch ohne Anwesenheit des Eigentümers bzw. Beauftragten die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entleerung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 sowie bauordnungsrechtlicher Auflagen rechtzeitig der Stadt mitzuteilen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt (wie Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter), Betriebsstörungen oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

### **§ 9 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. In der Anlage 2 sind die Betriebe bzw. Produktionsstätten genannt, die im Rahmen dieses Katasters erfasst werden.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Zustimmung nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeigen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, über die Mengen und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse sowie den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
- (3) Bei Indirekteinleitungen nach Abs. 1 ist eine Eigenüberwachung gemäß Anl. 2 durchzuführen. Zusätzlich führt die Stadt regelmäßige Beprobungen durch. Hierfür sind geeignete Messstellen an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers einzurichten. Aus technischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle festlegen. Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung bis zu viermal pro Jahr. Die Kosten der Untersuchung für die Parameter nach Anlage 1 gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Im Bedarfsfalle können weitere Abwasseruntersuchungen vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer nur dann, wenn Überschreitungen der in Anlage 1 festgestellten Grenzwerte vorliegen.
- (4) Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind der Stadt jeweils umgehend mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen von Einleitenden betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist der Stadt jederzeit Einsicht zu gewähren. Automatische Protokolleinrichtungen sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

### **§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erfüllung aller sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu allen Anlageteilen zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

- 
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die für die Ermittlung zu Zwecken der Planung und vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen, für die Berechnung der Entwässerungsgebühren und Abwasserabgaben sowie für die Ermittlung etwaiger Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Dem Beauftragten der Stadt Sankt Augustin ist ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, um eine Überprüfung der Auskünfte zu ermöglichen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - e) sich die der Genehmigung nach § 8 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss oder Besitzungsrechtes entfallen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die für die Aufgabenerledigung gemäß dieser Satzung für die Ermittlung des getrennten Gebührenmaßstabes zu Zwecken der Planung und vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlagen, für die Berechnung der Entwässerungsgebühren und Abwasserabgaben sowie für die Ermittlung etwaiger Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Den Beauftragten der Stadt Sankt Augustin ist ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, um eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage für die Entwässerungsgebühr zu ermöglichen.
-

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

---

### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften. Die sich aus §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 10 und 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 13 Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz für den tatsächlichen Aufwand für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Möglichkeit deren Inanspruchnahme wird ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Grundstücke oder Grundstücksteile, für die durch einen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Baugesetzbuch eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke oder Grundstücksteile, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.



## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

- (3) Wird ein Grundstück an die städt. Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so entsteht die Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist der grundbuchmäßig vorhandene Grundbesitz anzusehen, wobei in Ausnahmefällen auf die wirtschaftliche Einheit abzustellen ist.

### **§ 14 Errechnung des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche 7,67 EUR.
- (2) Die anrechenbare Grundstücksfläche wird ermittelt durch die tatsächliche Grundstücksfläche und einen Vervielfältiger, der Art und Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstücks berücksichtigt.  
Die zugrundezulegende Grundstücksfläche ergibt sich aus Abs. 3, der Vervielfältiger für das Maß der Nutzung aus Abs. 4 und der weitere Vervielfältiger für die Art der Nutzung aus Abs. 5
- (3) In Gebieten, in denen ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel der kanalisierten Straße berechnet. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In diesem Falle wird die Tiefenbegrenzung von dem Punkt gemessen, wo die wegermäßige Verbindung endet. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen (Wege, Plätze), so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite ermittelt.

Geht die tatsächliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, so richtet sich die zugrunde zu legende Grundstücksfläche nach der tatsächlich genutzten Grundstücksfläche einschließlich der benötigten Abstandsfläche. Die zugrunde zu legende Grundstücksfläche darf jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche nicht übersteigen.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Mülldeponie) ist die Fläche maßgeblich, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die anrechenbare Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die in § 17 Baunutzungsverordnung vorgesehene Grundflächenzahl für

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

Kleinsiedlungsgebiete von 0,2 ermittelt. Ist die so ermittelte Grundfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.

- (4) Die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vervielfältiger multipliziert, der im einzelnen beträgt:

bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,5
bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,7
bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,85
bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	1,95
bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Vervielfältiger um 0,05.

Grundstücke, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, werden als halbgeschossig bebaubare Grundstücke eingestuft. Die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird mit 0,5 in Ansatz gebracht.

- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, wird der gemäß Abs. 4 ermittelte Vervielfältiger um 0,3 erhöht.
- (6) Das Maß der Bebaubarkeit gemäß Abs. 4 richtet sich in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet.

- (7) In nichtbeplanten Gebieten wird das Maß der Ausnutzbarkeit gemäß Abs. 4 wie folgt ermittelt:
- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - b) Bei unbebauten Grundstücken wird die Zahl der Vollgeschosse angerechnet, die sich als durchschnittliche Geschossezahl der vorhandenen bebauten Grundstücke in der Nachbarschaft ergibt. Die

## **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke**

---

Zahl der nach Satz 1 anzurechnenden Vollgeschosse darf die nach § 34 BauGB zulässige Geschoszahl nicht übersteigen.

### **§ 15 Ermäßigungen**

- (1) Der Beitrag gemäß § 14 Abs. 1 gilt nur für Grundstücke, von denen sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser in die städt. Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (2) Kann dagegen von einem Grundstück nur das Schmutzwasser in die städt. Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ermäßigt sich der Beitrag um 20 v.H.
- (3) Kann von einem Grundstück nur das Niederschlagswasser in die städt. Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ermäßigt sich der Betrag um 80 v.H.
- (4) Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1984 bereits über eine Teilentwässerung in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage verfügten, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 16 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die städt. Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 13 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

### **§ 17 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

### § 18 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Herstellung der jeweiligen Abwasserbeseitigungsanlage begonnen worden ist.

### § 19 Zahlung

- (1) Die Veranlagung der Beiträge erfolgt durch den Bürgermeister und wird dem Pflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben.
- (2) Der einmalige Anschlussbeitrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

### § 19 a Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, so kann die Behörde von jedem die Gebühr ganz oder zu einem Teil verlangen. Bis zur Zahlung der vollen Gebühr bleibt jeder zur Zahlung verpflichtet (Gesamtschuldnerschaft).

### § 19 b Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Wird die Verwaltungsgebühr durch schriftlichen Gebührenbescheid angefordert und festgesetzt, so ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.

### § 19 c Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus der Anlage 4 dieser Satzung.

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke

---

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner in § 2 begründeten Anschlusspflicht nicht oder nach § 3 nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. alte Anlagen im Sinne des § 6 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder ordnungsgemäß reinigt,
  3. gegen die Benutzungsbeschränkungen des § 7 verstößt,
  4. den in §§ 7, 8, 8a, 8b, 9, 10 und 12 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt, die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen technischen Einrichtungen nicht vorhält,
  5. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u.ä. nicht jederzeit zugänglich hält,
  6. auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Verstöße gegen Vorschriften des Landeswassergesetzes werden nach § 161 Landeswassergesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 20.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

## Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3

## Einzuhaltende Grenzwerte

<b>Parameter/Stoff der Stoffgruppe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Untersuchungsmethode</b>	<b>Aus der qualifizierten Stichprobe</b>
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
2. pH-Wert	6,5 - 9,0	DIN 38404-C5 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Absetzbare Stoffe (0,5 St-Absetz-zeit)	2 ml/l	DIN 38409 H-9-2 in der geltenden Fassung jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	nicht abgesetzt homogenisiert
4. schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l	V DEV H-56 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Kohlenwasserstoffe (Ab- scheider für Leichtflüssig- keiten erforderlich)	20 mg/l	DIN 38409 H-18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
6. Organische Lösungsmittel	mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max. entsprechend ihrer Wasserlöslich- keit und nach entsprechender Festlegung		
7. AOX (adsorbierbare orga- nisch gebundene Halogenverbindungen)	0,25 mg/l	DIN 38409 H-14 in der geltenden Fassung Adsorption an Aktivkohle	nicht abgesetzt
8. CKW	0,2 mg/l je Einzel- substanz, je- doch in der Summe < 0,5 mg/l	DIN 38407-F4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt
9. CSB	1000 mg/l	DIN 38409 H-41 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
10. Ammonium/ Ammoniak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> ) als N	60 mg/l	DIN 38406-E 5-1	nicht abgesetzt homogenisiert
11. Nitrit (NO)-N	20 mg/l	DIN 38405-010 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
12. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l	DIN 38405-D 5-2 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
13. Sulfid (S)	2,0 mg/l	DEV D7b (7 Lieferung 1975)	nicht abgesetzt homogenisiert
14. P-ges.	20,0 mg/l	DIN 38406-E-22 oder EN 1189 jeweils in der gel- tenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

<b>Parameter/Stoff der Stoffgruppe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Untersuchungsmethode</b>	<b>Aus der qualifizierten Stichprobe</b>
15. Phenole (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> DH)	20 mg/l	DIN 38409 H-16-1 als Phenol-Index bestimmbar in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
16. Farbstoffe:	Nur in so niedriger Konz., dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
17. Cyanid, leicht freisetzb. (CN)	0,2 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
18. Cyanid gesamt (CN)	2,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
19. Fluorid gesamt (F)	60 mg/l	DIN 38405 - D 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
20. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natrium-sulfit Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		
21. Freies Chlor (CL <sub>2</sub> )	0,5 mg/l	DIN 38408 - G 4 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
22. Metalle (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,2 mg/l	DIN 38405 - D 18 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
b) Blei <sup>(1)</sup> (Pb)	0,2 mg/l	DIN 38405 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
c) Cadmium <sup>(2)</sup> (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406 E - 22 in der geltenden Fassung Graphitrohrtechnik	nicht absetzbar homogenisiert
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 - D 24 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
e) Chrom <sup>(3)</sup> (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Kupfer <sup>(4)</sup> (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Nickel <sup>(5)</sup> (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38405 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Quecksilber <sup>(6)</sup> (Hg)	0,005 mg/l	DIN 38406 - E 12 - 3 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 Teil 23 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Zink <sup>(7)</sup> (Zn)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

<b>Parameter/Stoff der Stoffgruppe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Untersuchungsmethode</b>	<b>Aus der qualifizierten Stichprobe</b>
l) Aluminium (Al)	Keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
m) Eisen (Fe)	Keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
n) Cobalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E - 22 in der geltenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert
23. Nichtionische Tenside (BiAs)*			nicht abgesetzt homogenisiert

\* Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben

Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen

(1) Blei (Pb)	8 g/h
(2) Cadmium (Cd)	0,4 g/h
(3) Chrom (Cr)	8 g/h
(4) Kupfer (Cu)	12 g/h
(5) Nickel (Ni)	6 g/h
(6) Quecksilber (hg)	0,1 g/h
(7) Zink (Zn)	10 g/h



Einteilung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential

### GEFÄHRDUNGSKLASSE I\*

- Chemische Fabriken/Chemische Erzeugnisse/Chemische Laboratorien  
Chemikalienlager, Farbenindustrie, Körperpflegemittelherstellung, Arzneimittelherstellung, pharmazeutische Industrie etc.
- Chemische Reinigungen, Wäschereien, Teppichreinigungen
- Metallverarbeitende Betriebe  
(Galvanikbetriebe, Härtereien, Maschinenbau, Emallieranlagen, Eisen-, Stahl- und Buntmetallbeizereien, mechanische Werkstatt)
- Tankstellen, Autobahn- und Straßenmeistereien, Autowaschanlagen
- Kfz-Werkstätten, Autoverwertung, Lackierereien, Schrottplätze
- Kunststoffverarbeitende Betriebe
- Kraftwerke
- Offsetbetriebe, Druckereien
- Kopier- und Entwicklungsanstalten, Foto-Anstalten
- Winzerbetriebe, Brennereien
- Holzverarbeitende Industrie
- Krankenhäuser
- Großküchenbetriebe
- Schlachtereien, Molkereien

### GEFÄHRDUNGSKLASSE II\*\*

- Ärzte, Zahnärzte, Dentallaboratorien
- Glasereien
- Tischlereien
- Malerbetriebe
- Apotheken, Medizinische Einrichtungen, Drogerien
- Friseurläden
- Metzgereien

### GEFÄHRDUNGSKLASSE III\*\*\*

Übrige Indirekteinleiter

\* Die Selbstüberwachung kann bis zu viermal pro Jahr erfolgen.

\*\* Die Selbstüberwachung kann bis zu dreimal pro Jahr erfolgen.

\*\*\* Die Selbstüberwachung kann bis zu zweimal pro Jahr erfolgen.

Hinweise zu Gewerbe- und Industriegruppen

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.0	<b>Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie</b>					
1.1	<b>Industrie der Steine und Erden</b>					
1.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten
1.1.2	Transportbetonwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation erforderlich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden.
1.1.3	Asbestzementwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Chromat		Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich; ggf. Chromatreduktion notwendig
1.2	<b>Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke, NE-Metallindustrie, Metallverarbeitende Industrie</b>					
1.2.1	Stahl- und Walzwerke		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat absetzbare Stoffe	Öle und Fette		Auf Ölbeseitigung achten; Demulgieranlage für Ölemulsionen und Abscheider für Walzzunder erforderlich; ggf. Neutralisation erforderlich
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Edelstahl; Chromat Fluorid Schwermetalle		Neutralisation erforderlich, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2.3	Buntmetallbeizereien	Säuredämpfe, insbes. nitrose Gase	pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle Nitrit	Chromat	Spülwasser, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu entgiften und zu neutralisieren, Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelkläranlage aus.
1.2.4	Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle	Chromat	Neutralisation, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.5	Emaillieranlagen	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle		Neutralisation erforderlich, ist Entemaillierung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Nitritentgiftung erforderlich
1.2.6	Galvanisieranlagen	Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlenwasserstoffe	Schwermetalle Cyanid halogen. Kohlenwasserstoffe	Spülwässer, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; interne Abwassertrennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus.
1.3	<b>Mineralölverarbeitung</b>					
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung); ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelastigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich.
1.3.2	a) Tanklager	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich
	b) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.3.3	Altölaufbereitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasserstoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide halogen. Kohlenwasserstoffe Schwermetalle	Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern
1.4	<b>Chemische Industrie</b>					
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchsanstalten beachten; ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle
1.4.2	Farbenindustrie a) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff- und Frittefabriken		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich
	b) Organische Farbenindustrie	Lösemittel	pH unter 6,0 Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen	Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich
	c) Druckfarbenfabriken	Lösemittel		halogen. Kohlenwasserstoffe		Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittelhaltigen Anstrichstoffen					
	a) <b>ohne</b> Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	b) <b>mit</b> Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel	pH über 10 Sedimente, Schwimmstoffe			Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	2. Dispersionsfarben		Ablagerungen		Verfärbungen	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung)
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse			Wachsabscheider erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4.5	Bohnerwachsfabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse		Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen Säuren	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlage darf nicht im Stoß abgelassen werden
1.4.7	Waschmittel- und Reinigungsmittel-industrie	Laugen	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.8	Körperpflegemittel-Industrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette	Biocide	Evtl. Demulgieranlage erforderlich
1.4.9	Düngemittelfabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel			Verfärbungen	Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich
1.4.12	Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel und Waschrohstoffe herstellende Betriebe	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette		Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spalt-Anlage, Neutralisationsanlage erforderlich
1.5	<b>Holzverarbeitende Industrie</b>					
1.5.1	Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenole Ammonium	Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser und Fischen)	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70 °C und 90 °C möglich	Hohe organische Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu vermindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.5.3	Hartfaserplatten-werke	Org. Säuren	pH unter 6,0	Phenole Lösemittel	Phenole, org. Restbelastung	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.4	Holzimprägnierbe-triebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen; unzulässige Verbindungen zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen
1.6	<b>Papier- und Pappefabriken</b>	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwefelwasserstoff	Feststoffe	Verfärbungen	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich
<b>2.0</b>	<b>Investitionsgüter-industrie</b>					
<b>2.1</b>	<b>Maschinenbau</b>					
2.1.1	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid, Barium Nitrit, aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu splaten, ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich
2.1.2	Acetylenherzeugung	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff	pH über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff Cyanid	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten; Schlammreinigung kann u. U. limitiert werden
<b>2.2</b>	<b>Straßen- und Schienenfahrzeuge</b>					
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2
2.2.2	Farbspritzanlagen Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerke	Lösemittel (halogen. Kohlenwasserstoffe)	pH unter 6,0 pH über 10 halogen. Kohlenwasserstoffe	aufrahmende Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich (Kaltreiniger), siehe auch 1.2.6
2.3	<b>Elektronische Industrie</b>					
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten
	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich, auf möglich Metallanreicherung im Klärschlamm achten
	c) Trockenbatterien	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.3	Akkumulator-Ladestationen					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat			Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten
3.0	<b>Verbrauchsgüter-industrie</b>					
3.1	<b>Feinkeramische Industrie</b>					
3.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetallpigmente hohe anorganische Belastung		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z. T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.2	<b>Glasindustrie</b>					
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Absetzanlage erforderlich
3.2.2	Mattieren, Ätzen Säurepolieren von Glas	Flusssäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flusssäure) Sulfat	Fluorid	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0 pH über 10	Silber Kupfer		Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.4	Galvanisieren von Glas		pH unter 6,0 Sulfat	Kupfer Nickel		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Pressglas, Hohlglas, Behälterglas)					Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd		Absetzanlage erforderlich
3.3	<b>Druckereien und Vervielfältigungsindustrie</b>					
3.3.1	Druckereien Klischeeanstalten	Säuren Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer, Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe		Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich
3.3.2	Foto-Anstalten Foto-Labors Kopieranstalten		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	Silber Chrom Cadmium		Silberrückgewinnung erforderlich. Auf Reduktionsmittel, z. B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilm-entwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig
3.4	<b>Ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie</b>					



Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.4.1	Lederfabriken Glutinleimfabriken	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat	Schwefelwasserstoff Chrom Biocide	Verfärbungen Salze	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen, wobei der entstehende Niederschlag u. U. in Kanalisation eingeleitet werden kann; ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromats-Fällung erforderlich
3.5	<b>Textilindustrie</b>					
3.5.1	Weberei, Spinnerei		aufrahmende Öle und Fette			Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden
3.5.2	Wollwäschereien		pH über 10 Fettablagerungen Schwimmstoffe (Wollfett)			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich
3.5.3	Textilausrüstung					
	a) Entschlichten enzymatisch oxidativ	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe org. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich
	b) alkalische Vorreinigung	Laugen	pH über 10	Tenside		Evtl. Neutralisation erforderlich
	c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln	Chlor	pH über 10  pH über 10	Tenside  Tenside	chlororg. Verbindungen	Evtl. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich
	d) Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfehlen, evtl. Neutralisation erforderlich
	e) Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfit Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat	Verfärbungen Trichlorbenzole	Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten
	f) Druck		pH über 10	halogen. Kohlenwasserstoffe		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen, evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich
3.7	<b>Gummiherstellung und -verarbeitung</b>	Toluol				Ggf. Rückhaltung von Latex

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.0	<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>					
4.1	<b>Ernährungsindustrie</b>					
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette Öle			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u. U. durch Molke		Für Reinigungslaugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden.
4.1.3	Brauereien	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen		Auf Laugen der Flaschen- und Fassreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			Verbot der Einleitung von Schwimmgerte
4.1.5	Winzerbetriebe Sektellereien		pH unter 6,0 pH über 10			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich
4.1.6	Brennereien und Sektellereien		pH unter 6,0			Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die die Kanalisation einleiten, sondern u. U. verfüttern

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie	Laugen	pH über 10			Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dergl. erforderlich; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen
4.1.8	Schlachthöfe Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 und A 112; Blutbunker, Blutgerinne und automatische Grobstoffrückhaltung erforderlich
4.1.9	Gelatinefabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Biocide	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich
4.1.10	Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung		pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen		Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten
4.1.13	Speisefett- und Speiseölgewinnung und Raffination	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Fettablagerungen			Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich
4.1.14	Margarineherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen			Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich
4.1.15	Stärkefabriken		pH unter 6,0 Sulfit Schwimmstoffe			Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungsanlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat			Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösemittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure				Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich
4.1.19	Speiseeisherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungslaugen und -säuren erforderlich
4.2	<b>Tabakverarbeitende Industrie</b>			Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten, auf Verdünnung achten
<b>5.0</b>	<b>Reinigungsbetriebe</b>					
<b>5.1</b>	<b>Textilreinigung</b>					
5.1.1	Großwäschereien	Lösemittel	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	halogen. Kohlenwasserstoffe		Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri- und Perchloräthylen		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlenwasserstoffe		Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen; Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	Tri- und Perchloräthylen	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	Lösemittel Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten, höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden
<b>5.2</b>	<b>Fahrzeugreinigung</b>					
5.2.1	Autowaschanlagen	halogen. Kohlenwasserstoffe		Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.2.2	Entkonservierungsanlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.3	<b>Fass- und Tankreinigungs-Betriebe</b>	Lösemittel (Explosionsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10	Lösemittel Öle und Fette Biocide		Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettabscheider und Neutralisation erforderlich

Nr. lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
<b>6.0</b>	<b>Energiebetriebe</b>					
6.1	<b>Kraftwerke</b>		pH unter 6,0 pH über 10			Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln
<b>7.0</b>	<b>Sonstige Betriebe</b>					
7.1	<b>Tierkörperbeseitigungsanlagen</b>	Lösemittel	Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmend Fette Lösemittel	halogen. Kohlenwasserstoffe	Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabseider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen
7.2	<b>Knochenverwertung</b>	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		Fettabseider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich
7.3	<b>Massentierhaltungen</b>		Schwimmstoffe			Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnass-Wäsche Geruchsbelästigung möglich
<b>8.0</b>	<b>Institute</b>					
8.1	<b>Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten</b>	Lösemittel	pH unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich
8.2	<b>Chemische Untersuchungsämter und Forschungsinstitute</b>	Lösemittel	pH unter 6,0	Biocide verschiedener Art halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u. a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich

## Anlage 4

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	8,10
2	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung mit Kostenangabe	16,10
3	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von Anschluss und/oder Benutzungszwang (je angefangene 15 Minuten)	16,30
4	Entscheidung über die Befreiung von Teilanschlüssen (je angefangene 15 Minuten)	16,30
5	Verschließen von Hausanschlussleitungen für die Abnahme gemäß § 2 Abs. 8 der Entwässerungssatzung - unter Beteiligung AntragstellerIn - ohne Beteiligung AntragstellerIn	33,20 66,40
6	Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung	125,80
7	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung	125,80
8	Bestimmung von Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt (Abwasseruntersuchung gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung)	20,00
9	Qualifizierte Stichprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	131,90
10	Zwei-Stunden-Mischprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung	327,30
11	Entscheidung über Antrag auf wesentliche Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme  Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannte bauliche Anlagen  Wohnhäuser bis 500 m <sup>2</sup>  Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m <sup>2</sup>	16,60 24,90 53,60

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
12	Entscheidungen über Erstanträge auf Genehmigung von Kanalhausanschlüssen nach § 8 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme  Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannte bauliche Anlagen  Wohnhäuser bis 500 m <sup>2</sup>  Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m <sup>2</sup>	  16,60  24,90  53,60
13	Abnahmeprüfung von Kanalhausanschlüssen	62,30
14	Abnahmeprüfung von Kleinkläranlagen	49,80
15	Abnahmeprüfung von Anlagen zur Regenwassernutzung	37,40
16	Aufmaß der befestigten Fläche eines Grundstücks (je angefangene 15 Minuten)	12,50
17	Erteilung von Sanktionen für ungenehmigte Aufgrabungen (je angefangene 15 Minuten)	16,30
18	Umfangreiche Nachforschungen von alten Bestandsunterlagen im Archiv des FB 7 (je angefangene 15 Minuten)	12,50
19	Entscheidung über Anträge zur gemeinsamen Ableitung des Abwassers mehrerer Grundstücke	12,50
20	Erfassung, Erstabnahme einer Messeinrichtung (Zweituhr) zur Ermäßigung der Abwassergebühr	24,90
21	Auszüge von Plan- und Bestandsunterlagen aus der Kanaldatenbank (je angefangene 15 Minuten)  <u>plus:</u> Plott DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0  Diskette CD	12,50  <u>plus:</u> 0,20 0,30 0,40 0,60 0,80  0,30 0,50